



Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen (Grundsätze Leistungsbezüge – GrLb)

Vom 3. August 2015,

Gem. § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 88 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) hat die Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf mit Beschluss vom 3. August 2015 im Benehmen mit dem Senat vom 29. Juli 2015 folgende Grundsätze verabschiedet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Leistungsbezüge
- § 3 Grundlagen der Leistungsbezüge

Abschnitt 2

Besondere Leistungsbezüge

- § 4 Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 5 Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen
- § 6 Besondere Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen
- § 7 Verfahren zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen

Abschnitt 3

Berufungs-und Funktions-Leistungsbezüge

- § 8 Berufungs-Leistungsbezüge
- § 9 Funktionsleistungsbezüge

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 10 Besondere Leistungsbezüge wegen Wechsel von der C- in die W-Besoldung
- § 11 Vergaberahmen
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Grundsätze regeln die Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Sie gelten für Professoren und Professorinnen, die der Besoldungsgruppe W 2 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden. ³Die Gewährung von Leistungsbezügen an den Präsidenten oder die Präsidentin erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und ist nicht Gegenstand dieser Grundsätze.

§ 2 Arten der Leistungsbezüge

¹Leistungsbezüge können gewährt werden

1. aus Anlass von Berufungsverhandlungen als Berufungs-Leistungsbezüge,
2. für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Hochschulselbstverwaltung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung als besondere Leistungsbezüge sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

²Bleibe-Leistungsbezüge werden nicht gewährt.

§ 3 Grundlagen der Leistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel im Vergaberahmen der Hochschule.
- (2) ¹Die besonderen Leistungsbezüge und die unbefristeten Berufungs-Leistungsbezüge nehmen mit dem Vom-Hundert-Satz an den nach der Vergabe in Kraft tretenden allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden, sofern nicht der Präsident oder die Präsidentin die Besoldungsanpassung im Einzelfall ausschließt. ²Befristete Berufungs-Leistungsbezüge sowie Funktions-Leistungsbezüge nehmen nicht an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. ³Für den Höchstbetrag gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) ¹Mindestens 15 v. H. des Gesamtbetrages der Hochschulleistungsbezüge sollen auf besondere Leistungsbezüge entfallen.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Leistungsbezüge und der Höchstbetrag nach § 6 Abs. 1 Satz 3 im gleichen Verhältnis wie die Lehrverpflichtung gekürzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) ¹Die Entscheidungen trifft der Präsident oder die Präsidentin nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes. ²Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Besondere Leistungsbezüge, Berufungs- und Funktions-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. ²Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen richtet sich nach Art. 13 BayBeamtVG.
- (7) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Grundsätze Leistungsbezüge.

Abschnitt 2 Besondere Leistungsbezüge

§ 4

Besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen

¹Für besondere Leistungen in Lehre, Forschung, Hochschulsebstverwaltung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung sowie für sonstige besondere Leistungen, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht werden, kann der Präsident oder die Präsidentin besondere Leistungsbezüge gewähren. ³Kriterien für die Gewährung können insbesondere die in § 4 Absätze 2, 3, 5 und 6 BayHLeistBV genannten Kriterien sowie die in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthaltenen Kriterien sein.

§ 5

Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung

- (1) ¹Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen werden in der Regel einmal jährlich insbesondere für einmalige herausragende Leistungen bis höchstens dem monatlichen W 2-Grundgehalt in der ersten Stufe gewährt. ²Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Gewährung setzt einen Antrag des Professors oder der Professorin, einen Vorschlag des Dekans oder der Dekanin oder des Präsidenten oder der Präsidentin voraus. ²Die Anträge oder Vorschläge sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formulars „Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlungen“ zu begründen; dabei ist auf die in Anlage 1 zusammengestellten Kriterien der einzelnen Tätigkeitsfelder Bezug zu nehmen. ²Anträge und Vorschläge können bis zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Dekan oder der Dekanin beim Präsidenten oder der Präsidentin eingereicht werden. ³Abweichend von Satz 2 können Vorschläge für Einmalzahlungen wegen Übernahme von Lehre außerhalb der Lehrverpflichtung zu Beginn eines jeden Semesters durch den Dekan oder die Dekanin eingereicht werden.

§ 6

Besondere Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen

- (1) ¹Besondere Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen werden in zwei Leistungsstufen nach acht und nach zwölf Jahren ab Beginn des für die Erfahrungsstufenfestlegung maßgebenden Zeitpunktes gewährt. ²Die erste Leistungsstufe beträgt 200,00 Euro. ³Der Betrag der zweiten Leistungsstufe bemisst sich danach, dass zusammen mit bereits als monatliche Zahlungen gewährten besonderen Leistungsbezügen sowie Berufsleistungsbezügen das W 2-Endgehalt (ohne familienbezogene Leistungen) einen Betrag von monatlich 6.512,37 Euro nicht überschreitet.
- (2) Erreichen oder überschreiten das Grundgehalt, die bereits als monatliche Zahlungen gewährten besonderen Leistungsbezüge und die als monatliche Zahlungen gewährten Berufsleistungsbezüge zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Grundsätze den in Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag, sind weitere besondere Leistungsbezüge nur als Einmalzahlungen möglich.
- (3) ¹Die Gewährung der Leistungsstufen erfolgt jeweils für drei Jahre befristet. ²Die Entfristung erfolgt auf Antrag des Professors oder der Professorin und erfordert eine wiederholte Vergabe durch den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die hierzu eine Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin einholt. ³Bei einem erheblichen Leistungsabfall kann der Präsident oder die Präsidentin befristete und entfristete besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen, es sei denn es handelt

sich um unbefristet gewährte besonderen Leistungsbezügen auf Grund eines Wechsels von der C- in die W-Besoldung.

§ 7

Verfahren zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen

- (1) ¹Die Entscheidung über die Gewährung der beiden Leistungsstufen setzt einen Antrag des Professors oder der Professorin, einen Vorschlag des Dekans oder der Dekanin oder des Präsidenten oder der Präsidentin voraus.²Der Antrag oder Vorschlag ist unter Verwendung des als Anlage 3 beigefügten teilformalisierten Selbstberichts „Besondere Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen“ unter Verwendung der in Anlage 1 zusammengestellten Kriterien der einzelnen Tätigkeitsfelder zu begründen und geeignete Nachweise sind gegebenenfalls beizufügen. ³Anträge und Vorschläge können bis zum 30. April eines jeden Jahres beim Präsidenten oder der Präsidentin über den Dekan oder der Dekanin eingereicht werden.
- (2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin legt die Anträge und Vorschläge einer Besoldungskommission vor, die aus einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin, der oder die den Vorsitz führt, sowie vier Professoren oder Professorinnen mit einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf besteht. ²Die vier Professoren oder Professorinnen werden von der Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Besoldungskommission spricht eine Bewertungsempfehlung für die Vergabeentscheidungen aus. ⁴Der Präsident oder die Präsidentin informiert die Erweiterte Hochschulleitung und den Senat summarisch über die Ergebnisse der Vergaberunden.
- (3) Leistungen, für die Forschungs- oder Lehrzulagen nach Art. 57 BayBesG gewährt werden, bleiben bei der Bewertung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für besondere Leistungen außer Betracht.
- (4) ¹Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor oder Professorin insbesondere wegen der Übernahme der Ämter Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin sowie Dekan oder Dekanin zu keiner Benachteiligung führen. ²Das gilt auch bei familienbedingter Teilzeit und Beurlaubung, bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder anerkannter Behinderung.

Abschnitt 3

Berufungs- und Funktions-Leistungsbezüge

§ 8

Berufungs-Leistungsbezüge

- (1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidenten oder der Präsidentin vereinbart werden. ²Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation für die ausgeschriebene Professur, etwaige Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage, sowie die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.
- (2) ¹Vor Entscheidung über die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen holt der Präsident oder die Präsidentin eine Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin ein.
- (3) ¹Berufungs-Leistungsbezüge sind zurückzuzahlen, wenn der Professor oder die Professorin innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge an eine andere Hochschule wechselt. ²Die Gewährung erfolgt unter einer Auflage gemäß Satz 1.

- (4) ¹Berufungs-Leistungsbezüge als Einmalzahlung kann der Präsident oder die Präsidentin in Höhe von bis zu dem zweifachen der ersten Stufe des W 2-Grundgehalts gewähren. ²Eine Einmalzahlung kann nicht mit Berufungs-Leistungsbezügen als laufende monatliche Zahlung kombiniert werden.
- (5) ¹Berufungs-Leistungsbezüge als laufende monatliche Zahlung können höchstens in Höhe von 351,90 Euro gewährt werden. ²Sie werden in der Regel unbefristet vergeben. ³Bei befristeter Vergabe werden sie in der Regel auf drei Jahre gewährt. ⁴Sollen die befristet vergebenen Berufungs-Leistungsbezüge entfristet werden, ist bei der befristeten Vergabe eine Zielvereinbarung zwischen dem oder der zu Berufenden und dem Präsidenten oder der Präsidentin abzuschließen. ⁵Bei Zielerreichung erfolgt die Entfristung; die Zielerreichung stellt der Präsident oder die Präsidentin fest.

§ 9

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Für die in § 2 der Satzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Festlegung der Funktionen für die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen festgelegten Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung können Funktions-Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in folgender Höhe gewährt werden:
1. für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten:
bis zu 350 Euro und bis zu 450 Euro als Beauftragter für die Abteilung Triesdorf,
 2. für Dekane und Dekaninnen:
bis zu 350 Euro,
 3. für Prodekane und Prodekaninnen:
bis zu 150 Euro,
 4. für Studiendekane und Studiendekaninnen:
bis zu 200 Euro,
 5. für Leiter und Leiterinnen von zentralen Einrichtungen:
bis zu 250 Euro,
 6. für den Senatsvorsitzenden oder die Senatsvorsitzende:
bis zu 200 Euro,
 7. für den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Wissenschaftszentrums Straubing:
bis zu 350 Euro.
- (2) ¹Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach der mit der Funktion verbundenen Belastung und Verantwortung sowie der Größe der Einrichtung im Einzelfall über die konkrete Höhe der Funktions-Leistungsbezüge. ²Die Inanspruchnahme der mit den Funktionen verbundenen möglichen Ermäßigungen der Lehrverpflichtung ist bei der Bemessung der Beträge in Absatz 1 berücksichtigt. ³Hat eine Fakultät mehr als einen Studiendekan oder eine Studiendekanin, so erhält jeder Studiendekan oder jede Studiendekanin 50 v.H. des in Abs. 1 Nr. 4 genannten Betrages. ⁴Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Wissenschaftszentrums Straubing, der oder die zugleich Leiter oder Leiterin einer zentralen Einrichtung ist, kann für beide Funktionen zusammen bis zu 450 Euro gewährt werden.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10

Besondere Leistungsbezüge wegen Wechsel von der C- in die W-Besoldung

¹Professorinnen und Professoren der Bundesbesoldungsgruppe C 2 und C 3 können bei dem Präsidenten oder der Präsidentin nach Art. 107 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 zu übertragen. ²Ihnen werden ab der Wirksamkeit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 besondere Leistungsbezüge in Höhe

- a) (bei Besoldungsgruppe C 2) der Differenz der zuletzt erhaltenen C 2-Grundbezüge und der jeweiligen Grundvergütung nach W 2 unbefristet gewährt, sofern nicht die jeweilige Grundvergütung nach W 2 höher ist; bei einem weiteren Stufenaufstieg der W 2-Grundvergütung verringern sich die besonderen Leistungsbezüge insoweit, dass die dritte Stufe der W 2-Grundvergütung nicht überschritten wird;
- b) (bei Besoldungsgruppe C 3) der Differenz der zuletzt erhaltenen C 3-Grundbezüge und der jeweiligen Grundvergütung nach W 2 unbefristet gewährt, wobei der Gesamtbetrag des W 2-Grundgehalts und der besonderen Leistungsbezüge das um 25 v.H. des Differenzbetrages zwischen dem Endgrundgehalt von C 3 und dem Endgrundgehalt von C 2 verminderte Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 3 nicht übersteigen darf.

§ 11

Vergaberahmen

- (1) ¹Bei jeder Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen ist auf die Einhaltung des Vergaberahmens zu achten. ²Bei nicht ausreichendem Vergaberahmen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Zahlung bereits gewährter fortlaufend zu zahlender besonderen Leistungsbezüge und bereits gewährter fortlaufend zu zahlender Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge;
2. Zahlung bereits gewährter fortlaufend zu zahlender Funktions-Leistungsbezüge;
3. Zahlung von Nachentrichtungen nach Absatz 4;
4. Zahlung neuer fortlaufend zu zahlender besonderer Leistungsbezüge und neuer fortlaufend zu zahlender Berufungs-Leistungsbezüge;
5. Zahlung neuer fortlaufend zu zahlender Funktions-Leistungsbezüge;
6. Zahlung neuer besonderer Leistungsbezüge als Einmalzahlung.

- (2) ¹Die verfügbaren Mittel des Vergaberahmens werden zunächst für die Leistungsbezüge der ersten Prioritätsstufe verwendet. ²Können diese Leistungsbezüge abgedeckt werden, werden die restlichen Mittel des Vergaberahmens für Leistungsbezüge der zweiten Prioritätsstufe verwendet. ³Für die folgenden Prioritätsstufen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- (3) Kann mangels ausreichender Haushaltsmittel eine Prioritätsstufe nicht vollständig erfüllt werden, so werden die Mittel innerhalb dieser Stufe anteilig an die entsprechenden Empfänger verteilt.

- (4) ¹Ist der Vergaberahmen ausgeschöpft, werden die besonderen Leistungsbezüge bei nächstmöglicher Verfügbarkeit in den Folgejahren gewährt. ²Satz 1 gilt vorbehaltlich der Verjährung der Ansprüche auf Besoldung.

§ 12
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Grundsätze treten am 1. März 2016 in Kraft. ²Sie gelten für alle Leistungsbezüge, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu vergeben werden. ³Sie werden innerhalb der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf veröffentlicht.
- (2) ¹Die erste Leistungsstufe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 kann allen Professoren und Professorinnen auch gewährt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundsätze seit Beginn des für die Erfahrungsstufenfestlegung maßgebenden Zeitpunktes mindestens seit acht Jahren tätig sind und deren Vergütung den in § 6 Abs. 3 genannten Betrag nicht überschreitet. ²Zur Einhaltung der Betragsgrenze des § 6 Abs. 3 kann die erste Leistungsstufe gemindert werden oder entfallen.
- (3) ¹Die Grundsätze vom 15. Mai 2013, in der Fassung vom 12. Februar 2014, bleiben für die vor dem 1. März 2016 gewährten Leistungsbezüge in Kraft, im Übrigen treten sie mit Ablauf des 28. Februar 2016 außer Kraft. ²Mit Wirkung vom 1. März 2015 erhöhen sich in den Grundsätzen vom 15. Mai 2013, in der Fassung vom 12. Februar 2014, in § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 der Betrag von 528,39 Euro auf 539,49 Euro sowie in § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 der Betrag von 6.235,01 Euro auf 6.365,95 Euro. ³Für den Antrag auf Entfristung von vor dem 1. März 2016 gewährten besonderen Leistungsbezügen ist abweichend von Satz 1 die Anlage 3 dieser ab dem 1. März 2016 gültigen Grundsätze Leistungsbezüge zu verwenden.

Freising, 3. August 2015

Prof. Dr. h.c. (MSUA) Hermann
Heiler
Präsident

Prof. Dr. Monika Gerschau
Vizepräsidentin

Prof. Dr. Volker Henning
Vizepräsident

Prof. Dr. Rudolf Huth
Vizepräsident

Prof. Dr. Wolf-Dieter Rommel
Vizepräsident

Johann Schelle
Kanzler

Anlage 1: Kriterien der Tätigkeitsfelder für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

1. Kriterien des Tätigkeitsfeldes „Lehre“:

Kriterien können insbesondere sein
Lehre <ul style="list-style-type: none">– Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben– Ergebnisse der Lehrevaluation– Innovative Weiterentwicklung der eigenen Lehrveranstaltungen (z.B. durch neue Formen, neue Medien, fremdsprachige Lehre, Projekte)– Besondere Leistungen bei der Entwicklung von Lehrmethoden, der Verbesserung der Qualität der Lehre, von Lehr-/Lernmaterial– Lehrleistungen, die durch Preise, Auszeichnungen oder Ehrungen nachgewiesen werden– Erreichbarkeit für Studierende– Besondere Lehrbelastung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand– Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden
Weiterentwicklung an der Fakultät <ul style="list-style-type: none">– Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre an der Fakultät (z.B. durch maßgebliche Erweiterung des WP-Katalogs, Gewinnung und Betreuung von Lehrbeauftragten)– Besonderes Engagement und besondere Erfolge bei der Studienreform, der Internationalisierung des Lehrangebots und der Entwicklung neuer Studiengänge– Konzipierung, Aufbau und Einführung eines neuen Studiengangs, einer neuen Studienrichtung, eines neuen Studienschwerpunkts
Vernetzung <ul style="list-style-type: none">– Praxiskontakte im In-/Ausland für Projekte, Praxissemester, Studienarbeiten, Abschlussarbeiten– Innovative, praxisbezogene und anspruchsvolle Betreuung von Arbeiten, insbesondere auch im Ausland– Aktivitäten zur Förderung der Chancen von Studierenden, z.B. Beteiligung am Unternehmertag, Organisation von Gastvorträgen/Exkursionen/Seminaren außerhalb des Lehrprogramms– Kontakte mit Alumni

2. Kriterien des Tätigkeitsfeldes „Forschung“:

Kriterien können insbesondere sein
<ul style="list-style-type: none">– Durchgeführte Forschungsprojekte mit Angabe der eingeworbenen Drittmittel– Besondere Leistungen bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen (z.B. Erfindungen, Patente, Forschungstransfer)– Herausragende Forschungsleistungen, die durch Preise, Ehrungen, Auszeichnungen oder Forschungsevaluationen nachgewiesen werden– Durch Forschungspublikationen ausgewiesene Forschungsleistungen– Besondere Leistungen beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen

3. Kriterien des Tätigkeitsfeldes „Hochschulselbstverwaltung“:

Kriterien können insbesondere sein
<ul style="list-style-type: none">– Die Übernahme von Ämter und Funktionen, insbesondere als Präsident/in, Vizepräsident/in, Dekan/in, Studiendekan/in, Studiengangleiter/in, Prodekan/in, Fakultätsratsmitglied, Senatsvorsitzender/e, Senatsmitglied, Leiter/in des Zentrums für Forschung und Weiterbildung, Leiter/in der Weihenstephaner Gärten, Institutsleiter am ZFW, Leiter des Lehr- u. Beispielsbetrieb der FK LE, Leiter der Fachgruppe Obstbau Schlachters, Wissenschaftlicher Leiter/in des Rechenzentrums, Vorsitzender/e des Prüfungsausschusses, Mitglied des Prüfungsausschusses, Vorsitzender/e einer Prüfungskommission, Mitglied einer Prüfungskommission, Frauenbeauftragte der Hochschule, Stellvertretenden Frauenbeauftragte der Hochschule, Frauenbeauftragte einer Fakultät, Vorsitzender/e einer Kommission, Mitglied einer Kommission, Vorsitzender/e eines Berufungsausschusses, Auslandsbeauftragte/r der Hochschule, Auslandsbeauftragte/r einer Fakultät, Datenschutzbeauftragte/r der Hochschule, Beauftragte/r für das praktische Studiensemester einer Fakultät, Studienfachberater/in einer Fakultät, Geschäftsführender Direktor/in im WZS, Stellvertreter/in des Geschäftsführender Direktor/in im WZS (jeweils unter Angabe der Amtsdauer)– Besonderes Engagement in der Entwicklung von Organisationsformen und –prozessen– Besonderes Engagement und Erfolge in der Öffentlichkeitsarbeit

4. Kriterien des Tätigkeitsfeldes „Weiterbildung“:

Kriterien können insbesondere sein
<ul style="list-style-type: none">– Konzipierung und Aufbau eines Weiterbildungsstudiengangs– Konzipierung und Aufbau eines berufs begleitenden Bachelorstudienganges– Durchführung von sonstigen Weiterbildungsangeboten– Besondere Leistungen bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten– Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung, mit besonderer Lehrbelastung und Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden

5. Kriterien des Tätigkeitsfeldes „Nachwuchsförderung“:

Kriterien können insbesondere sein
<ul style="list-style-type: none">– besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen– Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses– Mitwirkung an Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen

6. Kriterien für "Sonstige Leistungen":

Kriterien können insbesondere sein
<ul style="list-style-type: none">– Organisation von Tagungen an der HSWT außerhalb des Lehrangebots– Besondere Leistungen bei der Kooperation mit anderen Hochschulen– Mitgliedschaft in renommierten hochschulnahen Organisationen– Gastprofessur an anderer Hochschule in Deutschland und im Ausland

**Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen
Vom 3. August 2015**

Anlage 2: Antrag auf Besondere Leistungsbezüge als Einmalzahlung

Antragsteller/in	
Fakultät	
Lehrgebiet	

Ich beantrage die Gewährung einer Einmalzahlung aufgrund folgender einmaliger herausragender Leistungen:

Regularien: Es können je Vergaberunde für einmalige herausragende Leistungen insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben werden.

Beschreibung und Begründung der herausragenden Leistung/en dem	Punkte:
Tätigkeitsfeld Lehre:	
Tätigkeitsfeld Forschung:	
Tätigkeitsfeld Hochschulselbstverwaltung:	
Tätigkeitsfeld Weiterbildung:	
Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung:	
Sonstige Leistungen:	
Summe der Punkte (max. 100):	

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

II. Stellungnahme des Dekans/der Dekanin (oder bei Vorschlag des/der Dekan/in)

**Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen
Vom 3. August 2015**

- einverstanden mit den Ausführungen und der Punktevergabe
- nicht einverstanden mit folgender Begründung und Punktevergabe
- eigener Vorschlag mit folgender Begründung und Punktevergabe

Beschreibung und Begründung der herausragenden Leistung/en in dem	Punkte:
Tätigkeitsfeld Lehre:	
Tätigkeitsfeld Forschung:	
Tätigkeitsfeld Hochschulselbstverwaltung:	
Tätigkeitsfeld Weiterbildung:	
Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung:	
Sonstige Leistungen:	
Summe der Punkte (max. 100):	

Ort, Datum

Unterschrift des Dekans/der Dekanin

**Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen
Vom 3. August 2015**

III. Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin (oder bei Vorschlag des/der Präsidenten/in)

Die Einmalzahlung wird gemäß dem Antrag unverändert gewährt.

Die beantragte/vorgeschlagene Einmalzahlung wird nicht gewährt. Begründung:

--

Der Einmalzahlung liegt folgende Punktezahl zu Grunde:

Beschreibung und Begründung der herausragenden Leistung/en dem	Punkte:
Tätigkeitsfeld Lehre:	
Tätigkeitsfeld Forschung:	
Tätigkeitsfeld Hochschulselbstverwaltung:	
Tätigkeitsfeld Weiterbildung:	
Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung:	
Sonstige Leistungen:	
Summe der Punkte (max. 100):	

Gewährung der Einmalzahlung in Höhe von	€
--	----------

Ort, Datum

Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin

IV. Weiter an SG1 mit der Bitte um Auszahlung

**Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen
Vom 3. August 2015**

Anlage 3: Antrag auf Gewährung von monatlichen besonderen Leistungsbezügen

Antragsteller/in	
Fakultät	
Lehrgebiet	

Ich beantrage

- die Gewährung der **ersten Leistungsstufe** der besonderen Leistungsbezüge (nach 8 Jahren)
- die Gewährung der **zweiten Leistungsstufe** der besonderen Leistungsbezüge (nach 12 Jahren)
- die **Entfristung** einer gewährten Leistungsstufe der besonderen Leistungsbezüge (nach 3 Jahren ab Gewährung)

Beschreibung und Begründung der herausragenden Leistung/en in dem
Tätigkeitsfeld Lehre:
Tätigkeitsfeld Forschung:
Tätigkeitsfeld Hochschulselbstverwaltung:
Tätigkeitsfeld Weiterbildung:
Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung:
Sonstige Leistungen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in

**Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen
Vom 3. August 2015**

Die **Kriterien für die Tätigkeitsfelder** ergeben sich aus der Anlage 1 zu den Grundsätzen Leistungsbezüge. Es werden die Leistungen bis 8 Jahre nach Beginn der Tätigkeit als Professor/in für die erste Leistungsstufe berücksichtigt, für die zweite Leistungsstufe werden die Leistungen ab 8 Jahre bis 12 Jahre berücksichtigt.

Für einen **Entfristungsantrag** (Entfristung entspricht einer wiederholten Vergabe) kann in den Tätigkeitsfeldern auf den Erstantrag Bezug genommen werden, wenn die Leistungen unverändert erbracht wurden (Eintrag: „Leistungen wie im Erstantrag“) oder es sind die Änderungen anzugeben.

II. Stellungnahme des Dekans/der Dekanin (oder bei Vorschlag des/der Dekan/in)

- einverstanden mit den Ausführungen
- nicht einverstanden mit folgender Begründung
- eigener Vorschlag mit folgender Begründung

Beschreibung und Begründung der herausragenden Leistung/en in dem
Tätigkeitsfeld Lehre:
Tätigkeitsfeld Forschung:
Tätigkeitsfeld Hochschulsebstverwaltung:
Tätigkeitsfeld Weiterbildung:
Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung:
Sonstige Leistungen:

Ort, Datum

Unterschrift des Dekans/der Dekanin

III. Stellungnahme der Besoldungskommission zum Antrag/Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge als monatliche Zahlung:

- Der Antrag/Vorschlag wird unverändert empfohlen.
- Der Antrag/Vorschlag wird nicht empfohlen. Begründung:

--

- Der Antrag/Vorschlag wird mit folgenden Änderungen empfohlen:

Beschreibung und Begründung der herausragenden Leistung/en dem
Tätigkeitsfeld Lehre:
Tätigkeitsfeld Forschung:
Tätigkeitsfeld Hochschulselbstverwaltung:
Tätigkeitsfeld Weiterbildung:
Tätigkeitsfeld Nachwuchsförderung:
Sonstige Leistungen:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Vorsitzender/Vorsitzende der Besoldungskommission

**Grundsätze der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf für die Vergabe von Leistungsbezügen
Vom 3. August 2015**

IV. Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin

- Die monatliche Zahlung wird gemäß der Empfehlung der Besoldungskommission gewährt.
- Die beantragte/vorgeschlagene monatliche Zahlung wird nicht gewährt. Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin

IV. Weiter an SG1 mit der Bitte um Auszahlung